



Grenzabstände von Einfriedungen und Anpflanzungen

Baubewilligungspflicht:
(Art. 136 Abs. 2 PBG)

Mauern und Einfriedungen von weniger als 1.20 m Höhe längs öffentlicher Strassen, Wegen und Plätzen sowie von weniger als 1.80 m Höhe entlang Grundstücksgrenzen sind nicht baubewilligungspflichtig, wenn ihnen nicht die Funktion als Stützmauer zukommt.

Vorschriften entlang Grundstücksgrenzen

Die Gesetzesvorschriften entlang der Grundstücksgrenzen gelten, sofern keine speziellen Abmachungen mit den Nachbarn (Anstösser) getroffen werden.

Tote Einfriedungen (Art. 686 ZBG)

Art. 97^{bis} EGzZGB

Tote Einfriedungen bis zu 1.80 m Höhe können an der Grenze errichtet werden.

Bei Einfriedungen, die 1.80 m überschreiten, beträgt der Grenzabstand 0.50 m plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens 2.0 m bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens 3.0 m bei massiven Einfriedungen. Zusätzlich gilt die Bewilligungspflicht.

Pflanzen (Art. 688 ZBG)

Art. 98^{bis} EGzZGB Abs. 1 und 3

Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- 6.0 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- 4.0 m für hochstämmige Obstbäume;
- die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.0 m.

Lebhäge und dergleichen (Art. 688 ZBG)

Art. 98^{ter} EGzZGB

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 0.50 m. Ist ein Lebhag höher als 1.80 m, beträgt der Grenzabstand 0.50 m zuzüglich die Mehrhöhe. Lebhäge dürfen nicht höher als 3.00 m sein.

Messweise

Art. 98^{quinquies} EGzZGB

Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze.

Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Vorschriften entlang Grundstücksgrenzen

Grundsatz

Art. 100 StrG

Der Bestand von Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig sind insbesondere Beeinträchtigungen durch:

- a) Pflanzen
- b) Einfriedungen

Strassenabstände

Art. 104 StrG

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- a) *Bäume*: 2.50 m an Kantonsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b) *Lebhäge, Zierbäume und Sträucher*: 0.60 m, über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;
- c) *Einfriedungen von 0.45 m bis 1.20 m Höhe*: 0.09 m, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe, zusätzlich gilt die Bewilligungspflicht.

Die Sichtzonen nach SN 640 273a bei Ausfahrten auf dem eigenen, den benachbarten Grundstücken und bei Kreuzungen sind in jedem Fall einzuhalten

Lichtraum

Art. 106 StrG

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Ohne über besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraumes:

- a) 4.50 m Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- b) 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für einen Fahrverkehr bestimmt sind.

Messweise

Art. 107 StG

Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen.

Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche. Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

Begriffe, Definitionen

Tote Einfriedungen sind alle künstlichen Vorrichtungen, die den Abschluss einer Liegenschaft gegenüber der benachbarten Liegenschaft bezwecken. Dies sind insbesondere Mauern, Bretterwände, Zäune, Palisadenwände, Drahtverhaue, Kunststoffwände, Sicht- und Windschutzelemente und Schallschutzwände.

Sträucher sind Holzgewächse, bei denen vom Wurzelstock aus strahlenartigen Zweigen ausgehen. Wenn sie in relativ engem Abstand angeordnet werden, sodass sie die Funktion einer Hecke übernehmen, gelten sie als Lebhäge.

Als **hochstämmig** gelten Bäume, die bis zu einer Höhe von wenigstens 1.70 m einen ausgeprägten Stamm sowie eine grosse Kronenauslage aufweisen (z.B. Tannen, Lärchen, Birken, Linden, Föhren, Buchen, Ahorn, Eichen, Eschen, Pappeln, Ulmen, Palmen, Apfel-, Birn- und Kirschbaum).

Unter den Begriff der **Obstbäume** fallen auf europäischem Gebiet nur die Kern- und Steinobstbäume.